

6. November 1850.

N^{ro} 256.

6. Listopada 1850.

Nro. 49563.

Kundmachung,

(2629)

mit welcher die mit dem hohen Erlaße des Herrn Finanz-Ministers vom 18ten September 1850 festgesetzten Bestimmungen bekannt gegeben werden, welche nach Aufhebung der — Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, für den Verkehr der durch diese Linie getrennten Gebiethstheile einstweilen noch zu gelten haben.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 7ten Juni 1850, wodurch die Aufhebung der — Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, unter Vorbehalt einiger in den Absätzen 2 und 4 angedeuteten Ausnahmen von der völligen Freiheit des Verkehrs, auf den 1ten Oktober festgesetzt wurde, werden in Folge der Beschlüsse des Ministerrathes die Bestimmungen für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie vorgezeichnet, welche vom 1ten Oktober 1850 an, bis zur vollständigen Herstellung der Gleichheit in der indirekten Besteuerung der, durch die gedachte Linie getrennten Länder zu gelten haben, und zwar:

§. 1.

Von Tabakblättern ist ein Betrag von Zwei Gulden und von Tabak-Fabrikaten ein Betrag von Zwei Gulden 30 kr. für das Wiener Pfund Netto bei der Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen das Tabakmonopol besteht, zu entrichten.

§. 2.

Für die Ein- und Ausfuhr von Kochsalz über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit.

§. 3.

Die Verzehrungssteuer ist bei der Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen diese Steuergattung besteht, zu entrichten:

1tenz. Vom Bier, und zwar bei der Einfuhr

a) nach Galizien vom niederösterreichischen Eimer oder 120 Pfund Sporco mit 30 kr., daher vom Sporco-Zentner mit 25 kr.;

b) in die anderen Kronländer vom niederösterreichischen Eimer mit 45 kr., oder vom Sporco-Zentner 37 1/2 kr.

2tenz. Von Branntwein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aller Art, für den niederösterreichischen Eimer zu 40 Maß mit 4 fl. 30 kr. oder für den Zentner Sporco 3 fl. 45 kr.

3tenz. Vom frischen, eingesalznen, gepöckelten oder geräucherten Fleische ohne Unterschied vom Zentner Sporco 25 kr.

§. 4.

Die Ein- und Ausfuhr von Waaren, dieselben mögen einer Gebührentrichtung unterliegen oder nicht, über die Zwischenzoll-Linie findet nur auf Zollstrassen und mit Beobachtung der für den Waaren-Transport über die Zoll-Linie bei Nachtzeit bestehenden Vorschriften Statt. Die Waaren müssen zu dem Zollamte mit der Erklärung gestellt werden, ob und welche Menge von Gegenständen, die nach der gegenwärtigen Vorschrift der Entrichtung einer Gebühr, einer Kontroll-Amtshandlung (§. 6), oder einem Verbote (§. 2) unterliegen, über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden. Das Amt beschränkt seine Amtshandlung auf die Ermittlung der Richtigkeit dieser Angabe. Besteht die Waarensendung nicht aus Gegenständen dieser Art, so wird dieselbe ohne eine ämtliche Ausfertigung entlassen.

§. 5.

Auch Reisende, die aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien sich über die Zwischenzoll-Linie in die übrigen Länder begeben, haben bei dem Zollamte die erwähnte Erklärung abzugeben, und ihr Gepäck der zollämtlichen Amtshandlung zu unterziehen. Reisende, die in der entgegengesetzten Richtung den Weg über die Zwischenzoll-Linie nehmen, sind an diese Bestimmungen nicht gebunden.

§. 6.

Die Waaren, welche bei der Ueberschreitung der Zwischenzoll-Linie einer Kontroll-Amtshandlung unterliegen, sind:

1tenz. Zucker und Kaffeh;

2tenz. Durchfuhrgüter, die aus dem Auslande oder einem Zollanschluss durch das Zollgebiet über die Zwischenzoll-Linie geführt werden.

Diese Waaren sind zu dem Zollamte an der Zwischenzoll-Linie zu stellen, und hier der für die Stellung von kontrollpflichtigen Waaren oder Durchfuhrgütern zu den Zwischenämtern vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen.

Diese hohe Verordnung wird in Gemäßheit des hohen Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 19ten September 1850 Z. 12871 allgemein kund gemacht.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg, am 8. Oktober 1850.

Agenor Graf Goluchowski,
k. k. Statthalter.

Obwieszczenie,

(2)

którem podaje się do wiadomości przepisy wysokiem rozporządzeniem Ministra Skarbu z dnia 18. września 1850 ustanowione, mające po zniesieniu linii cłowej międzykrajowej, Węgry, Kroacyę, Sławonię, Województwo Serbskie z Banatem Temezęńskim i Siedmiogród od reszty krajów koronnych przedzielającej, dla handlu krajin tą linią przedzielonych, jeszcze tymczasowo obowiązować.]

Odnosnie do najwyższego patentu z d. 7. lipca 1850, mocą którego zniesienie linii cłowej międzykrajowej, Węgry, Kroacyę i Sławonię, Województwo Serbskie z Banatem Temezęńskim i Siedmiogród od drugich krajów koronnych przedzielającej, na 1wszy październik z zastrzeżeniem niektórych w ustępach 2. i 4. postanowionych wyjątków od zupełnie wolnego handlu, wyznaczone było, w skutek uchwały Rady Ministrów stanowi się dla handlu przez linię cłową międzykrajową przepisy, które poczynając od 1go października 1850 aż do zaprowadzenia zupełnej równości w podatkach niestających w krajach tą linią przedzielonych, obowiązować mają; a mianowicie:

§. 1.

Od liści tytoniowych na wchodzie przez linię cłową międzykrajową do krajów, w których monopol tytoniu trwa, płacić się ma od funta wiedeńskiego wagi bezobwojowej, złotych reńskich dwa, a od wyrobów tytoniowych złotych reńskich dwa kr. 30.

§. 2.

Dla przewozu i wywozu soli kuchennej przez linię cłową międzykrajową, pozostają w swej mocy dotychczasowe rozporządzenia.

§. 3.

Podatek konsumcyjny na wchodzie przez linię cłową międzykrajową do krajów, w których ten rodzaj podatku utrzymuje się, ma być opłacanym:

1. Od piwa, a to na wchodzie

a) do Galicyi, od wiadra niższo-austryackiego czyli 120 funtów wagi obwojowej po 30 kr., a zatem od cetnara z obwojem po 25 kr.;

b) do innych krajów koronnych od wiadra niższo-austryackiego po 45 kr., albo od cetnara z obwojem, po 37 1/2 kr.

2. Od gorzałki i płynów wypalanych spirytusowych wszelkiego rodzaju od wiadra niższo-austryackiego o 40 miarach (mas) 4 zlr. 30 kr., albo od cetnara obwojowego 3 zlr. 45 kr.

3. Od mięsa świeżego, solonego, bejcowanego (marynowanego) lub wędzonego bez różnicy od cetnara z obwojem 25 kr.

§. 4.

Przywóz i wywóz towarów przez linię cłową międzykrajową, czyli takowe opłacie jakiej podlegają lub nie, może mieć miejsce tylko na gościńcach cłowych z zachowaniem przepisów dla przechodu towarów przez linię cłową podczas nocy istniejących. Przy dostawieniu towarów do urzędu cłowego należy zameldować czyli i w jakiej ilości idą przez linię cłową towary, które podług niniejszego przepisu albo opłacie, albo kontrolowaniu (§. 6.), lub też jakiemu zakazowi (§. 2.) podlegają. Urząd ogranicza czynność swoją na przekonaniu się o rzetelności tego podania. Jeżeli transport (posełka) nie zawiera towarów tego rodzaju, puszczoney będzie bez żadnej karty urzędowej.

§. 5.

To samo i podróżni z Węgier, Siedmiogrodu, Kroacyi i Sławonii do drugich krajów przez linię cłową międzykrajową jadący, winni dać pomienioną deklaracyę w Urzędzie cłowym, i poddać swe pakunki urzędowaniu cłowemu. Podróżni zaś w przeciwną stronę przez linię cłową międzykrajową jadący do zachowania tych przepisów nie są obowiązani.

§. 6.

Towary podpadające kontroli urzędowej na przechodzie przez linię cłową międzykrajową, są następujące:

1. Cukier i kawa;

2. Towary przechodowe prowadzone przez linię cłową międzykrajową z zagranicy, lub z obwodu z cła wyjątego, przez obwód cłowy.

Towary tego rodzaju na linii cłowej międzykrajowej do urzędu cłowego dostawić i tam je poddać należy pod urzędowanie cłowe, które jest dla przystawy towarów kontroli podlegających, lub dla towarów przechodowych do Urzędów pośredniczych (na trakcie położonych) przepisaniem.

To postanowienie stosownie do rozporządzenia wysokiego Ministerstwa Skarbu z dnia 19. września 1850 za l. 12871 ogłasza się dla powszechnej wiadomości.

Z c. k. galicyjskiego Rządu krajowego.

We Lwowie dnia 8. października 1850.

Agenor hrabia Goluchowski,
c. k. namiestnik.

(2639) Konkurs - Ausschreibung. (2)

Nro. 1157. Zur provisorischen Besetzung der mit dem hohen Gubernialdekrete vom 31ten Dezember 1847 Zahl 84737 bewilligten Polizeikorporalensstelle bei dem Belzer Magistrate, womit die Jahreslohnung von 120 fl. C. M., dann die Abfassung der nothwendigen Bekleider und Rüstung nach den systemisirten Rathegorien verbunden ist, wird der Konkurs bis 20ten November 1850 hiemit ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben ihre gehörig adstruirten Gesuche bis dahin bei dem Belzer Magistrate zu überreichen, und in denselben ihren Geburtsort, Stand, Moralität, Religion, den Gesundheitszustand, ihre bisherige Dienstbeschäftigung, dann die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache im Lesen und Schreiben legal nachzuweisen. — Bewerber, welche in k. k. Militärdiensten gewesen sind, werden vorzüglich berücksichtigt werden.

Belz am 18. Oktober 1850.

(2637) E d i k t. (2)

Nro. 793. Vom Magistrate der königl. freien Stadt Podgórze wird Valentin Langer, welcher im Jahre 1810 Podgórze und die Provinz Galizien verlassen hat, aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Tage der ersten Veröffentlichung dieses Ediktes entweder hierorts zu erscheinen, oder dieses Gericht mittelst des für ihn aufgestellten Kurators Herrn Severin Jalbrzykowski oder auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigens zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

Podgórze den 5. Oktober 1850.

(2644) Kundmachung. (1)

Nro. 20166/1850. Vom Magistrate der kön. Hauptstadt Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, es werde dem Ersuchschreiben des g. Wechsel- und Handel-Gerichtes vom 22. August l. J. z. B. 11074 gemäß, die exekutive Feilbiethung der dem geklagten Hr. Adam Grafen Zamojski zugehörigen und unter Nr. 91 ¹/₄ und 92 ¹/₄ gelegenen Realität zur Hereinbringung des vom D. Horowitz erlegten Wechselbetrages pr. 50000 fl. C. M. s. N. G. in zwei Terminen, nämlich am 16. Dezember 1850 und am 15. Jänner 1851 3 Uhr Nachmittags hiergerichts vorgenommen, und unter nachstehenden Bedingungen verlaubar:

1. Der Ausrufspreis ist der gerichtlich erhobene Schätzungswert der Realität Nro. 91 und 92 ¹/₄ im Betrage von 94825 fl. 36 kr. C. M.

2. Jeder Kauflustige hat zu Händen der Feilbiethungskommission die Summe von 4000 fl. C. M. entweder im Baaren oder in Pfand-Briefen der g. Kreditsanstalt sammt Coupons und Tallons nach dem letzten Coursverthe als Angeld zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich zurückgestellt werden wird.

3. Der Käufer ist verpflichtet, alle auf dieser Realität haftenden Grundlasten, Servituten und insbesondere die zu Gunsten der Stadt Lemberg als Obereigentümerin des Grundes Nr. 91 und 92 ¹/₄ intabulirten Grundlasten zu übernehmen.

4. Der Meistbiethende ist gehalten die Hälfte des Meistbotes mit Einrechnung des Angeldes binnen 30 Tagen nach erhaltener Zustellung des über den Lizitationsakt erlassenen Bescheides entweder im baaren Gelde oder in Pfandbriefen der gal. kändischen Kreditsanstalt mit Coupons und Tallons nach dem letzten Kurs berechnet, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, die andere Hälfte des Kaufschillings aber hat der Käufer sammt 5% vom Tage der Uebernahme dieser Realität in den physischen Besiß halbjährig decursive zu erlegen, die Zinsen über die Realität Nro. 91 und 92 ¹/₄ sicherzustellen.

5. Sobald der Meistbiethende die eine Hälfte des Kaufschillings erlegt, und die andere Hälfte mittelst einer legalisirten Schulburskunde sichergestellt haben wird, wird ihm der physische Besiß dieser Realität übergeben, ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt und alle auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf seine Kosten gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6. Der Käufer ist verpflichtet die zweite Hälfte des Kaufschillings sammt den etwa rückständigen Zinsen binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die erfolgte Exekution der intabulirten Forderungen und erlassenen Zahlungstabelle entweder im Baaren zu erlegen, oder sich mit den Quittungen der auf den Kaufschilling angewiesenen Gläubiger auszuweisen.

7. Der Käufer ist verpflichtet alle jene Gläubiger zu übernehmen, welche ihre Forderungen weiter bei der Hypothek der zu veräußernden Realität zu belassen gesonnen wären.

8. Sollte der Käufer eine dieser Bedingungen nicht genau erfüllen, so wird diese Realität über Einschreiten des Interessenten ohne neue Schätzung in einem einzigen Termine um jeden Preis auf Kosten und Gefahr des vertragsbrüchigen Käufers veräußert werden.

9. Wenn diese Realität bei den zwei Feilbiethungsterminen nicht über oder wenigstens um den Schätzungspreis erstanden werden sollte, dann wird die Tagfahrt zur Einvernehmung der Gläubiger Behufs der Festsetzung erleichternder Bedingungen auf den 22. Jänner 1851 3 Uhr Nachmittags mit dem Beisatze bestimmt, daß die nichterscheinenden Gläubiger als der Mehrzahl der Erscheinenden beitreten angesehen werden würden.

10. Den Kauflustigen steht frei den Schätzungsakt, die Lizitations-Bedingungen und den Tabularextrakt dieser Realität bei der hierämtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden beide Theile, dann sämtliche Gläubiger, ferner jene, welche später über diese Realität ein Pfandrecht erwerben sollten, endlich jene, denen der Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, mit dem Beisatze verständigt, daß den Letzteren zur Wahrung ihrer Rechte der Herr Advokat Dr. Mahl, mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Grünberg zum Kurator bestellt werde.

Lemberg am 13. September 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 20166 - 1850. Magistrat k. gł. miasta Lwowa niniejszem wiadomo czyni, iż w skutek wezwania sądu gal. zamiennego i kupieckiego z dnia 22go sierpnia 1850 l. 11074 do zaspokojenia sumy wekslowej 50000 ZHR. M. K. z przyn. w sprawie H. D. Horowica przeciw P. Adamowi Hr. Zamojskiemu sprzedaż publiczna realności pod L. 91 i 92 ¹/₄ tu we Lwowie położonej, zapozwanego własnej, w dwóch terminach, t. j.: dnia 16go grudnia 1850 i dnia 15. stycznia 1851 o godzinie 3ciej popołudniu w tutejszym sądzie przesięgnięta będzie i rozgłasza się pod następującymi warunkami:

1.) Cenę wywołania stanowi cena sądowego oszacowania tej realności pod L. 91 i 92 ¹/₄ w ilości 94825 ZHR. 36 kr. M. K.

2.) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest kwotę 4000 ZHR. M. K. w gotowiznie lub w listach kredytowych instytutu gal. kredytowego z kuponami i talonami podług ostatniej kursowej wartości, jako zakład w ręce komisji licytacyjnej złożyć, która kwota nabywcy w kwotę kupna wrachowana, drugim zaś kupującym zaraz zwróconą będzie.

3.) Nabywca obowiązany jest wszystkie na tej realności ciążyące podatki gruntowe, służebnictwa i w szczególności ciężary gruntowe, na rzecz miasta Lwowa jako właściciela nadzwierzchnego gruntu pod L. 91 i 92 ¹/₄ zainstabulowane, przyjąć.

4.) Najwięcej ofiarujący powinien połowę ceny ofiarowanej, wrachowawszy zakład w przeciągu 30 dni po odebranej rezolucyi na czyn sprzedaży albo w gotowiznie lub w listach zastawnych instytutu kredytowego z kuponami i talonami podług ostatniego kursu rachowawszy do depozytu sądowego złożyć, drugą połowę ceny kupna zaś 5% od dnia odebrania tej realności w fizyczne posiadanie po półrocznym upływie złożyć się mającymi interesami na realności pod L. 91 i 92 ¹/₄ zabezpieczyć.

5.) Skoro najwięcej ofiarujący połowę ceny kupna złożoną, a drugą połowę przez skrypt dłużny legalizowany zabezpieczoną mieć będzie, wtedy wydaje mu się fizyczne posiadanie tej realności dekret własności i wszystkie na tej realności zostające ciężary z wyjątkiem ciężarów gruntowych, które na jego koszta zmazane i na cenę kupna przeniesione będą.

6.) Kupiciel jest obowiązany drugą połowę ceny kupna z resztującą może czynszami w przeciągu 30 dni po doręczonej uchwale na następną ekstrakcyę wierzytelności zainstabulowanych i wydanej tabeli płatniczej lub w gotowiznie złożyć, lub się wykazać kwitami wierzycieli na cenę kupna odesłanych.

7.) Kupiciel jest obowiązany wszystkich owych wierzycieli przyjąć, którzy ich pretensye na hypotekę sprzedać się mającej realności dalej zostawić myślą.

8.) Gdyby kupiciel jeden z tych warunków należycie nie wypełnił, w tym razie realność ta, na podanie interesującego bez nowego ocenienia w jednym tylko terminie za każdą cenę na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela, co kontrakt niedotrzymał, sprzedaną będzie.

9.) Gdyby ta realność na tych dwóch terminach ani wyżej ani przynajmniej za cenę szacunku nabyta nie została, na ten wypadek ustanawia się dzień do wysłuchania wierzycieli celem postanowienia warunków ułatwiających na 22go stycznia 1851 o godzinie 3ciej popołudniu z tym dodatkiem, iż wierzyciele którzy niestaną, jako przystępujący do większości tych którzy staną, poczytanymi będą.

10.) Chęć kupienia mającym wolno jest, akt ocenienia i wyciąg tabularny tej realności w tutejszo-sądowej registraturze przejrzeć.

O tem zawiadamia się obie strony, wszystkich wierzycieli, potem tych, którzyby później prawo hypoteki na tej realności uzyskać mieli, nakoniec tych, którymby uchwała z jakiegokolwiek bądź przyczyny doręczoną być nie mogła, z tym dodatkiem, iż ostatnim do strzeżenia ich praw P. Adwokat Dr. Mahl z zastępstwem P. Adwokata Grünberg za kuratora postanowionym zostaje.

Lwów dnia 13. września 1850.

(2634) Kundmachung. (3)

Nro. 6100. Von der k. k. Tabakfabriken-Direktion wird zur Sicherstellung der Landfracht von Tabakfabriksgütern aus und nach den Tabakfabriken, Einlösungs- und Verschleißämtern; dann der Stämpelpapiergüter von der Stämpelmaterial-Rechnungsführung in Wien zu einigen Verschleißmagazinen, für das Sonnenjahr 1851 eine Konkurrenz-Verhandlung durch Ueberreichung schriftlicher Offerten eröffnet.

Die Stationen, von welchen und in welche sowohl hin als her spedirt wird, die Objekte der Verfrachtung, die beiläufige jedoch unverbürgte Menge des Frachtgutes im Sporeo-Gewichte, die angenommene Länge der Strecken nach österreichischen Meilen, die bemessene Abstellungsfrist, und der Betrag des Badiums, welchem die Kauzion gleichzukommen hat, sind aus dem Anhang Nro. II. zu dieser Kundmachung zu ersehen.

Das Offert ist auf einem 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigt und versehen mit der Aufschrift: Offert zum Landtransport der Tabak- und

Stämpelgüter mit Bezug auf die Kundmachung der Tabakfabriken-Direktion vom 3ten Oktober 1850 Zahl 6100, längstens bis 15ten November 1850 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der Tabakfabriken-Direktion in Wien Riemerstrasse Nro. 798 versiegelt zu überreichen.

Das Offert kann für die Verfrachtung aus Einer, mehreren oder allen Stationen nach Einer, mehreren oder aller Stationen gestellt werden, und es muß jede bezügliche Route durch Benennung der beiden Endstationen angegeben werden.

Das Offert muß mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Kundmachung und deren Anhang, dann die dießfälligen Kontraktbedingnisse geschehen, welche zu Jedermanns Einsicht bei der Registratur-Abtheilung dieser Direktion offen erliegen, und daselbst täglich von 9 Uhr früh bis 3 Uhr Nachmittags, und ebenso bei allen Tabakfabriks- und Einlösung-ämtern, dann bei den Manipulationsämtern-Direktionen aller k. k. Finanzlandes-Direktionen während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Das Offert muß die Erklärung enthalten, daß diese Behelfe eingesehen wurden, daß der Offerent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterziehe, und daß er abgesehen von dem im Anhange II. angedeuteten beiläufigen Frachtgewichte, die Transportirung in unbeschränkter Menge eingehe, übrigens auch auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte Verzicht leiße.

Das Offert muß ferner enthalten:

1ten. Die Route, auf welcher der Landtransport

- a) der Tabakfabriksgüter,
- b) der Stämpelpapiergüter eingegangen wird.

2ten. Den Frachtpreis nach dem Einheitsmaße eines Sporco-Zentners im Wiener Gewichte, der für die ganze Weges-Strecke und zwar

- a) für die Hinfracht
- b) für die Herfracht gefordert wird, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben angedrückt.

3ten. Daß Offerent die Transportirung auf die Dauer des Sonnenjahres 1851 eingehe.

Dem Offerte muß die Quittung über das bei der Hauptkasse dieser Direktion, oder bei einer Tabakfabriks- oder Einlösungskasse, oder aber bei einer Kasse der k. k. Finanzlandesdirektionen erlegte Badium beiliegen.

Das Offert muß mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben, und sein Wohnort und Erwerbszweig ausgedrückt sein. — Offerte, welchen ein oder das andere der vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt und Nachtragsofferte werden nicht berücksichtigt werden.

Die kommissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte wird bei dem Vorstande der k. k. Tab. Fabr. Direktion am 16ten November 1850 Statt finden.

Hiebei wird der Mindestfordernde als praesumptiver Erstehet angesehen, und bei gleichen Preisen ist die Wahl desjenigen, welchem die Transportirung überlassen wird, der k. k. Tab. Fabr. Direktion vorbehalten.

Der Offerent ist für seinen Anboth vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das h. Merar aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direktion verbindlich. —

Der Direktion steht es übrigens frei, den Anboth ganz oder bloß theilweise anzunehmen, oder für die Nichtannahme der überreichten Anbothe sich zu entscheiden.

Die Entscheidung über das Konkurrenz-Ergebniß erfolgt binnen 8 bis 10 Tagen nach Schluß des Konkurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbothe nicht angenommen worden, das erlegte Badium zur Zurückstellung angewiesen werden. Der Erstehet hat längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung zur Unterfertigung des Vertrages zu erscheinen, im Widrigen diese Direktion berechtigt sein soll, das erlegte Badium zu Gunsten des Merars einzuziehen, und über das Transportgeschäft nach eigener Wahl zu verfügen, oder aber dem Erstehet auf Grundlage seiner Offerte, welche die Stelle des Vertrages vertritt, zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten vorbehalten.

Wien am 3. Oktober 1850.

II. Anhang

zu der am 3. Oktober 1850 Zahl 6100 von der k. k. Tabak-Fabriken-Direktion erlassenen Kundmachung über die Konkurrenz-Verhandlung für die Landfracht der Tabak-Fabriksgüter, bezugsweise der Stämpelpapiergüter im Sonnenjahre 1851, enthaltend die Uebersicht der Routen mit Angabe der beiden Endstationen, aus und nach welchen die Verführung zu geschehen hat; der Frachtobjekte; der beiläufigen Mengen des Frachtgutes im Sporco-Gewichte; der Wegeslängen nach österr. Meilen; der bemessenen Abstellungsfristen und der zu leistenden Badien.

Post-Nr.	Routen		Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für						Ungenommene Wegeslänge nach österr. Meilen	Bemessene Abstellungsfrist Tage	Bemessenes Badium in Sporco-Münze Gulden
	für die Hin- und Rückfracht			Hinfracht		Rückfracht		Ausgenommen	Ausgenommen			
	von	nach		Tabakfabriks-güter		Tabakfabriks-güter						
				Ganzfabri-fate	Sonstige	Ganzfabri-fate	Sonstige					
				Sporco-Centner						Meilen	Tage	Gulden
1	Wien	Fürstenfeld	Tabakgüter, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfa- brikate, Rohstoffe, Ta- bakblätter und alle öko- nomischen und Fabriks- artikeln	37	228		87	—		26	9	20
2		Schwatz		—	841		—	2		60	20	160
3		Trient		—	—		—	5		90	30	10
4		Udine		10	—		—	—		66	33	10
5		Venedig		—	400		—	—		87	29	60
6		Mailand		18	—		—	—		122	41	10
7		Winniki		—	876		2	575		111	37	225
8		Jagielnica		—	1	Ausgenommen	—	714	Ausgenommen	138	46	130
9		Monasterzyska		—	—		—	317		127	43	60
10		Zablotow		—	2		—	—		109	50	10
11		Angern		—	—		—	—		5	2	10
12	Wien	Pesth	Tabakgüter, und zwar: Ganzfabrikate, Halbfa- brikate, Rohstoffe, Ta- bakblätter, alle ökono- mischen und Fabriks- artikeln, dann noch insbesondere das Stämpelpapier	62	—	—	—	—	—	37	13	10
13		Temesvar		100	—	—	—	—	—	77	26	25
14		Hermanstadt		—	—	—	—	—	—	115	39	50
15		Klausenburg		—	—	—	—	—	—	101	34	50
16		Kronstadt		—	—	—	—	—	—	119	40	50
17		Gratz		128	57	222	—	—	—	28	10	10
18		Innsbruck		49	—	267	—	—	—	64	22	10
19		Laibach		39	—	167	8	—	—	54	18	10
20		Triest		225	—	234	—	—	—	71	24	25
21		Lemberg		186	—	256	—	—	—	110	37	35
22		Wadowice		40	—	43	—	—	—	55	19	10
23		Tarnow		64	—	100	—	—	—	74	25	10
24		Neusandec		4	—	14	—	—	—	75	25	10
25		Krakau		261	—	14	—	—	—	63	21	25
26		Göding		81	2463	100	1294	306	—	14	5	40
27		Brünn		1281	—	239	—	—	—	20	7	25
28		Sedletz		413	4572	234	1849	5	—	47	16	260
29		Prag		2360	—	467	19	—	—	54	18	140
										Summe		1500

Post-Nr.	Routen		Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für						Mengenmäßige Beleglänge nach österreichischen Meilen	Bemessene Abkantungsdauer Tage	Bemessenes Badium in Conr. Münze Gulden	
	für die Hin- und Rückfracht			Hinfahrt			Rückfahrt						
	von	nach		Tabakfabriksgüter		Stämpelpapiergüter	Tabakfabriksgüter		Stämpelpapiergüter				
				Ganzfabrikate	Sonstige		Ganzfabrikate	Sonstige					
				S p o r c o = C e n t n e r									
30	Hainburg	Fürstenfeld		393	627		28	124		29	10	60	
31		Gratz		651	—		4	1		36	12	35	
32		Schwatz		—	31		230	—		68	23	50	
33		Innsbruck		758	—		5	—		72	24	145	
34		Trient		—	280		22	—		98	33	65	
35		Laibach		252	—		5	—		62	21	20	
36		Triest		2213	—		—	57		79	27	260	
37		Udine		—	—		—	—		74	25	10	
38		Venedig	Tabakfabriksgüter, und	—	914		—	—		95	32	140	
39		Mailand		4	7371		32	—		130	44	1855	
40		Lemberg		1013	—		—	—		118	40	185	
41		Winniki	zwar: Ganzfabrikate,	54	1034		10	3719		119	40	725	
42		Jagielnica		—	10		—	—		146	49	10	
43		Monasterzyska	Halbfabrikate, Rohstoffe,	—	10		—	—		135	45	10	
44		Zablótów		—	—		—	1326		157	53	255	
45		Wadowice	Tabakblätter und alle	136	—		—	—		63	21	20	
46		Tarnow		576	—		—	—		82	28	80	
47		Neusandec		30	—		—	—		83	28	10	
48		Krakau	ökonomischen und sonsti-	—	—		—	—		71	24	10	
49		Angern		—	—		—	—		13	5	10	
50		Göding	gen Fabriksgüter	—	—		—	—		22	8	10	
51		Brünn		—	—		—	—		28	10	10	
52		Sedletz		—	—		—	—		55	19	10	
53		Prag		—	—		—	—		62	21	10	
54		Pesth		608	162		—	—		29	10	60	
55		Temeswar		3800	—		—	—		69	23	825	
56		Hermanstadt		—	—		—	—		107	36	50	
57		Klausenburg		—	—		—	—		93	31	50	
58		Kronstadt		—	—		—	—		111	37	50	
											Summe		5030
59	Fürstenfeld	Laibach		5667	—		21	410		32	11	365	
60		Triest		9155	—		161	218		49	17	945	
61		Trient	Tabakfabrikate, und zwar:	—	380		—	—		81	27	95	
62		Udine	Ganzfabrikate, Halbfabrikate,	2137	—		—	—		52	18	375	
63		Venedig	Rohstoffe, Tabakblätter und alle öko-	—	200		—	—		78	26	45	
64		Mailand	nomischen und sonstigen	—	1		—	—		116	39	10	
65		Göding	Fabriksgüter	—	1527		—	—		57	19	115	
66		Winniki		—	—		—	—		117	39	10	
67		Pesth		—	—		—	—		36	12	10	
68		Temeswar		—	—		—	—		76	26	10	
											Summe		1980
69	Linz	Schwatz	Tabakfabriksgüter u. z.:	77	—		290	—		36	12	40	
70		Trient	Ganzfabrikate, Halbfabrikate,	—	—		—	—		67	23	10	
71		Göding	Rohstoffe, Blätter,	—	—		—	—		49	17	10	
72		Sedletz	ökonomische und sonstige	—	—		58	—		37	13	10	
											Summe		70
73	Göding	Lemberg		1	—		—	—		87	29	10	
74		Winniki		—	105		—	1740		88	30	220	
75		Jagielnica		—	—		—	202		115	39	30	
76		Monasterzyska	Tabakfabriksgüter, und	—	—		—	63		104	35	10	
77		Zablótów	zwar: Ganzfabrikate,	1	—		—	—		126	42	10	
78		Wadowice		59	—		1	—		32	11	10	
79		Tarnow	Halbfabrikate, Tabak-	9	—		—	—		51	17	10	
80		Neusandec		1	—		—	—		52	18	10	
81		Krakau	blätter, Rohstoffe, öko-	340	—		—	10		49	17	30	
82		Salzburg	nomische und sonstige	—	—		—	—		66	22	10	
83		Innsbruck		—	—		—	—		100	34	10	
84		Trient		—	—		—	—		94	32	10	
85		Gratz		—	—		—	—		50	17	10	
86		Laibach		—	—		—	—		77	26	10	
87		Venedig		—	307		—	—		110	37	50	
88		Mailand		—	—		—	—		145	49	10	
89		Sedletz		—	75568		4	72		39	13	2770	
90		Prag		5	—		—	—		46	16	10	
91		Pesth		20	—		—	—		36	12	10	
											Summe		3240

Post-Nr.	Routen		Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für						Angenommene Beleglänge nach österreichischen	Bemessene Abstellungsfähigkeit	Bemessenes Volumen in Conv. Mänge	
	für die Hin- und Rückfracht			Hinfahrt			Rückfahrt						
	von	nach		Tabakfabriksgüter		Stämpelpapiergüter	Tabakfabriksgüter		Stämpelpapiergüter				
				Ganzfabrikate	Sonstige		Ganzfabrikate	Sonstige					
				S p o r c e - C e n t n e r						Metzen	Tag	Gulden	
92	Sedletz	Lemberg	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Tabak- blätter, Rohstoffe, ö- konomische und sonstige Fabrikartikeln	137	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	108	36	20	
93		Winniki		58	17		—	—		1864	109	37	250
94		Jagielnica		—	19		—	—		—	136	46	10
95		Monasterzyska		—	—		—	—		—	125	42	10
96		Zablotow		—	—		—	—		—	157	49	10
97		Krakau		—	—		—	—		—	67	23	10
98		Salzburg		—	—		—	—		—	55	19	10
99		Innsbruck	—	—	—	—	—	78	26	10			
											Summe		330
100	Winniki	Schwatz	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrik- artikeln	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	174	58	10	
101		Trient		—	—		—	—		461	200	67	186
102		Mailand		—	—		—	—		—	248	83	10
103		Venedig		—	50		—	—		—	210	70	15
											Summe		220
104	Jagielnica	Winniki	Tabakfabriksgüter u. z.: Ganzfabrikate, Halbfabri- kate, Rohstoffe, Tabak- blätter, jedoch mit Aus- schluß der eingelö- sten jungen Blätter, dann ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	—	4000	Ausgenommen	—	254	Ausgenommen	26	9	220	
105		Monasterzyska		—	60		—	—		385	7	3	10
106		Zablotow		—	10		—	—		20	13	5	10
107	Monasterzyska	Winniki		200	2000		—	—		188	18	6	120
108		Zablotow		—	120		—	—		—	21	7	10
109	Zablotow	Winniki		—	8000		—	—		110	30	10	400
											Summe		770
110	Schwatz	Salzburg	Tabakfabriksgüter, u. z.: Ganzfabrikate, Halbfabri- kate, Blätter, Rohstoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	80	—	Ausgenommen	—	164	Ausgenommen	18	6	20	
111		Trient		363	1999		—	—		45	30	10	180
112		Fürstenfeld		—	—		—	—		—	62	21	10
113		Mailand		—	5		—	—		—	69	23	10
114		Venedig		—	75		—	—		100	52	18	10
115		Hall		—	—		—	—		331	2	1	10
											Summe		240
116	Trient	Hall	Tabakfabriksgüter u. z.: Ganzfabrikate, Halbfabri- kate, Blätter, Roh- stoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikeln	—	—	Ausgenommen	—	200	Ausgenommen	28	10	10	
117		Triest		119	—		—	—		—	60	20	20
118		Leibach		—	—		—	—		—	61	21	10
119		Mailand		—	—		—	—		230	39	13	30
120		Venedig		—	2000		—	—		—	22	8	310
121		Zara		—	—		—	—		—	110	37	10
											Summe		390
122	Angern	Göding	detto	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	9	3	10	
123		Brünn		—	—		—	—		—	15	5	10
124		Sedletz		—	—		—	—		—	42	14	10
125		Prag		—	—		—	—		—	49	17	10
126		Krakau		—	—		—	—		—	58	20	10
											Summe		50
127	Pesth	Temesvar	detto	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	42	14	50	
128		Hermanstadt		—	—		—	—		—	78	26	50
129		Klausenburg		—	—		—	—		—	64	22	50
130		Kronstadt		—	—		—	—		—	82	28	50
131		Fürstenfeld		—	20000		—	—		—	38	13	1300
132		Mailand		—	10000		—	—		—	155	52	2000
133		Venedig	—	10000	—	—	—	113	38	1400			
											Summe		4900
134	Temesvar	Hermanstadt	Tabakfabriksgüter und zwar: Ganzfabrikate	—	—	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	38	13	50	
135		Klausenburg		—	—		—	—		—	46	16	50
136		Kronstadt		—	—		—	—		—	56	19	50
											Summe		150

Routen			Objekt der Landfracht	Beiläufiges Frachtgewicht für						Angenommene Wegelänge nach österreichischen Meilen	Bemessene Abstellungszeit Tage	Bemessenes Nadium in Conv. Münze Gulden
für die Hin- und Rückfracht				Hinfracht			Rückfracht					
Post-Nr.	von	nach		Tabakfabriksgüter		Stämpelpapiergüter	Tabakfabriksgüter		Stämpelpapiergüter			
				Ganzfabrikate	Sonstige		Ganzfabrikate	Sonstige				
S p o r e o = C e n t n e r												
137	Tolna	Mailand	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfa- brikate, Blätter und Defonomie-Artikel	—	1000	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	148	50	250
138		Venedig		—	1000		—	—		111	37	200
139		Fürstenfeld		—	12000		—	—		48	16	850
										Summe		1300
140	Szegedin	Mailand	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfa- brikate, Blätter und Defonomie-Artikel	—	6000	Ausgenommen	—	—	Ausgenommen	158	53	1300
141		Venedig		—	500		—	—		121	41	80
142		Fürstenfeld		—	100		—	—		58	20	10
										Summa		1390
143	Mailand	Venedig	Tabakfabriksgüter, u. z. Ganzfabrikate, Halbfa- brikate, Blätter, Roh- stoffe, ökonomische und sonstige Fabrikartikel	140	1100	Ausgenommen	670	1900	Ausgenommen	46	16	380
										Haupt-Summe		21940

Anmerkung. Die in der Rubrik „beiläufiges Frachtgewicht“ vorkommende Bezeichnung (—) bedeutet, daß vorderhand nicht bekannt ist, ob und in welcher Menge eine Verführung wird angesprochen werden.
Wien am 3. Oktober 1850.

Contract- Bedingungen.

Zur Ueberlassung der Landfracht von Tabakfabriksgütern im Sonnenjahre 1851 mit Bezug auf die untern 3. October 1850 Zahl 6100 ausgeschriebene Concurrenz-Behandlung.

I) Der Ersteher verpflichtet sich, die Tabakfabriksgüter, als: Ganzfabrikate, Halbfabrikate, Tabakblätter, Rohstoffe, dann Defonomie und sonstige Fabrikartikel, beziehungsweise auch das Stämpelpapier und die dazu gehörigen Manipulations-Erfordernisse, deren Verführung in den bezüglichen Richtungen im Laufe des Sonnenjahres angesprochen werden wird, zu Land zu verfrachten und zwar: ohne Rücksicht auf das in der Kundmachung vom 3. October 1850 Zahl 6100 angebeutete beiläufige Quantum, dann gleichviel ob in einer oder der andern Richtung eine oder keine Transportirung wird angesprochen werden, unbeschränkt in jeder Gewichtsmenge, wobei er ausdrücklich auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte verzichtet.

II. Der Ersteher ist verpflichtet, längstens am achten Tage, in dringenden Fällen aber längstens am dritten Tage nach Empfang der Aufforderung die erforderlichen Frachtwägen, auch wenn das Gut für Einen oder für den letzten keine volle Ladung ausmachen sollte, dahin wo es gefordert wird, zu stellen, das Frachtgut in der Niederlage nach dem Frachtbriefe zu übernehmen, bei dieser Uebernahme sich von der Richtigkeit der Zahl der Collien, ihrer Bezeichnung, ihres Gewichtes, von dem unverletzten Zustande ihrer Verpackung und des an denselben angelegten amtlichen Verschlusses zu überzeugen, dann daß dieses geschehen sei, durch die Unterfertigung zweier gleichlautenden Facturen zu bestätigen, deren eine ihm ausgehändigt, die andere aber für den amtlichen Gebrauch zurückgehalten wird.

III. Das Aufladen des in der Niederlage übernommenen Gutes hat der Unternehmer auf eigene Kosten zu besorgen, und ebenso dafür zu sorgen, daß das Frachtgut sowohl bei der Verladung durch gehörige Bedeckung mit Rohrdecken, Plachen u. s. w. vor dem schädlichen Eindringen der Witterung verwahrt werde, als auf dem ganzen weiteren Zuge bis in den Bestimmungsort so verwahrt bleibe. Ohne solche Verwahrung wird das Abfahren vom Ladungsplatze nicht gestattet, und wird für jedes einzelne Collo, welches nach der Hand im Transporte nicht so verwahrt betreten werden sollte, der Ersteher eine Conventionalstrafe von zwanzig Kreuzer C. M. zu zahlen haben.

IV. Dem in Ladung genommenen Tabakmaterialie, darf keine andere Waare, welche auf dasselbe, sei es auch nur mittelst Anziehung eines fremdartigen Geruches einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, beige packt werden, und zwar unter einer Conventionalstrafe von fünf Gulden C. M. für jedes derlei beige geladene Collo.

V. Das Frachtgut darf ohne, von dem Ersteher legal zu erweisende Nothwendigkeit nirgends abgelegt, oder auf andere Transportmittel überladen werden. Dasselbe ist auf der Achse in einem Zuge und in der kürzesten Zeit, jedenfalls spätestens in der im Anhang zur Kundmachung vom 3. October 1850 Z. 6100 bemessenen Frist ungetheilt und unbeschädigt in den Abladungsort zu schaffen, und auf Kosten des Unternehmers in das hierzu bestimmte Magazin auf die Wage zu schaffen. Der Unternehmer bleibt für jeden Nachtheil ersagpflichtig, welcher aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen würde, und hat überdieß

für jedes unterwegs überladene oder abgelegte Collo eine Conventionalstrafe von Einem Gulden C. M. zu zahlen.

VI. Bei dem Anlangen eines Transportes in dem Orte seiner Bestimmung, wird jedes Frachtstück in Gegenwart des Frächters, des Contrahenten, oder seines Bestellten äußerlich untersucht, und jedes Collo, bis auf die in Säcken verpackten ordinären Rauchtakfabrikate, der Abwage unterzogen, wobei es dem Ermessen des übernehmenden Amtes überlassen bleibt, die Abwage der in Säcken verpackten Fabrikate auf Einen, mehrere, oder alle Collien auszudehnen. Sollte sich hierbei eine Verletzung des amtlichen Verschlusses, eine Beschädigung der Emballage oder am Geschirr eine Verletzung, ein Abgang oder sonst ein Anstand ergeben, so wird unter Zuziehung des Unternehmers oder seines Bestellten und des Frächters zur innern Untersuchung geschritten, darüber ein kommissionelles Protocoll aufgenommen, worin mit Anführung der Facturnummer, dann mit Angabe des Namens und Wohnortes des betreffenden Frächters, die Merkmale und die Beschaffenheit der Verletzung oder Beschädigung, der nach Gewicht und Stückzahl ermittelte Schaden an abgängiger, ganz unbrauchbar gewordener, oder durch Verletzung oder sonstwie unverschleißbar oder unverwendbar erkannten Waare, dann das amtlich motivirte Erachten der Commission über die Art des Entstehens, des Abganges, Verderbens oder der Beschädigung oder Verletzung auseinander gesetzt werden wird. Dieses Protocoll, welches der weitem Amtshandlung und Ausmittlung des zu leistenden Erfages zur Grundlage zu dienen hat, ist von dem Frächter und dem Contrahenten oder dessen Bestellten, welchen es unbenommen bleibt, die zu ihrer Rechtfertigung dienlich erachteten Umstände geltend zu machen, mitzuunterfertigen.

VII. Über das an den Ort der Bestimmung abgestellte und anstandslos übernommene Frachtgut wird dem Contrahenten die amtliche Bestätigung mit Angabe des Tages, an welchem der Transport eingetroffen ist, auf der von ihm beizubringenden amtlichen Factura ertheilt. Nach Erhalt dieser Bestätigung kann von dem Contrahenten keine Ersagleistung mehr in Anspruch genommen werden.

VIII. Bei den der Schwendung unterliegenden Tabakgütern haben als Anhaltspunkt bei Bemessung der dem Contrahenten gebührenden Fracht und der von ihm zu ersetzenden Abgänge folgende Bestimmungen zu gelten:

- a) Bei Frachtstücken, welche von außen durchaus unbeschädigt und im amtlichen Verschlusse unverletzt sind, so, daß weder die Wahrscheinlichkeit noch die Möglichkeit einer Entwendung mit Grund vorausgesetzt werden kann, wird der vorkommende Gewichts-Minorbefund als natürliche Schwendung — Transportescale betrachtet und vom Gefälle getragen.
- b) Bei verriebenen Ballen oder Collien mit Tabakblättern und Halbfabrikaten wird, falls sich keine Entwendung und auch keine Verletzung des amtlichen Verschlusses zeigt, dem Contrahenten ohne Rücksicht auf Zeit und Lieferort ein zweiperzentiger Calo als passirliche Schwendung zugestanden, jeden weitem Abgang hat der Unternehmer zu tragen.
- c) Bei zerfallenen oder vernähten Frachtstücken, und wenn ein Abgang durch Entwendung hervorgeht, dann wenn eine Verletzung des amtlichen Verschlusses Statt gefunden hat, wird kein Transportescale bewilliget.

d) Ein Abzug am Frachtlöhne hat bezüglich des passirlichen Transportscales nicht einzutreten.

IX. Sollte der Unternehmer die erforderlichen Frachtfuhren in der bedungenen Frist nicht dahin stellen, wo es gefordert wurde, oder sollte die von ihm übernommene Ladung im Orte der Bestimmung in der bedungenen Zeit nicht eintreffen; so ist die Fabriks- oder Magazins-Verwaltung berechtigt, in dem ersten Falle die Versendung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers mittelst gemieteter Fuhren oder sonst auf was immer für eine Art und zu jedem Preise zu veranlassen, und die höheren Auslagen von ihm hereinzubringen; im zweiten Falle aber den Transport auf Kosten des Unternehmers aufsuchen und unter den hinsichtlich der höheren Beköstigung im ersten Falle festgesetzten Bestimmungen an den Bestimmungsort schaffen zu lassen.

X. Der Unternehmer übernimmt jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden Abgang, mit Ausnahme der im §. 8. zugestandenen Transportschwendung, dann mit Ausnahme des Falles, wenn er gerichttsordnungsmäßig nachweist, daß der Abgang einzig und allein einem Zufalle im Sinne des §. 1311 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zuzuschreiben sei, und so auch für jede Beschädigung zu haften und den Erfsatz zu leisten. Wenn ein derlei nicht zurechenbarer Zufall sich ereignet, muß ohne allem Verzuge der nächsten politischen Behörde die Anzeige gemacht, und sich vom Unternehmer, durch an Ort und Stelle der Beschädigung, sogleich vorzunehmenden Augenschein, dann die sonstigen ämtlichen Erhebungen, der nöthige Beweis verschafft werden, indem ausdrücklich festgesetzt wird, daß ihm keine andere, als die hier angegebene Beweisführung gestattet ist, um sich von der Erfsatzleistung zu befreien.

XI. Die schuldigen Erfsätze sind von ihm nach folgenden Bestimmungen zu leisten, und zwar:

Hinsichtlich der Tabakmateriale.

- Für Abgänge an Ganzfabrikaten ist der Verkaufspreis an Konsumenten im Kleinen; für abgängiges Tabakmehl oder Staub und Tabakschrott sind von jedem Pfünde Zwei Gulden C. M.; für Abgänge an andern Halbfabrikaten ist der Großverschleißpreis jener Sorten, zu welchen sie bestimmt sind; und für abgängige Tabakblätter der Großverschleißpreis des wohlfeilsten Fabrikates, zu welchen solche verwendet werden, zu ersetzen.
- Für ganz verdorbene daher nur zur Vertilgung geeignete Tabakblätter, Halb- und Ganzfabrikate, ist der Erfsatz nach dem eigenen Stehungspreise des Gefalles zu leisten.
- Für noch zum Theile brauchbare Tabakblätter, Halb- und Ganzfabrikate ist der Erfsatz nach dem Stehungspreise zu leisten, und hat der Contrahent auch die Kosten der Reinigung und Umarbeitung sammt allen dem Gefälle sonst noch daraus erwachsenden Verlusten zu ersetzen, dagegen wird ihm der Werth, den die Waare für das Gefälle hat, gutgeschrieben.
- Für vernähtes Tabakmaterial ist der Erfsatz, wenn der ämtliche Verschluß und die Verpackung unverlegt befunden wird, nach dem Stehungspreise zu ersetzen, und sind dem Gefälle die Kosten der Trocknung und Umarbeitung, dann alle sonst noch daraus erwachsenden Verluste zu vergüten, doch wird dem Contrahenten der Werth, den die getrocknete Waare für das Gefälle noch hat, gutgeschrieben.

B. Hinsichtlich des Stämpelpapieres.

Für das in Verlust gerathene Stämpelpapier ist der volle Geldbetrag und für das beschädigt abgestellte Stämpelpapier der Erfsatz nach dem Ankaufspreise des Nettopapiers mit Zuschlag der entsprechenden Stämpel- Erzeugungskosten zu leisten.

C. Bezüglich anderer als der Tabak- und Stämpelpapier-Güter, dann hinsichtlich der Gefäße oder Geschirre und Emballagen ist der Erfsatz für Abgänge oder Beschädigungen nach den gefällsämtlichen Anschaffungspreisen zu leisten, es wird aber dem Contrahenten der Werth, den die beschädigt abgelieferte Waare der Sache für das Gefälle noch hat, zu Guten geschrieben.

XII. Ueber die Frage, ob und welche Beschädigung das verfrachtete Materiale, die Geschirre oder Emballagen erlitten haben, dann ob eine Verletzung des ämtlichen Verschlusses eingetreten sei oder nicht, endlich ob das abgestellte Materiale die Geschirre oder Emballagen noch brauchbar seien oder nicht, und zu welchen Preisen ein oder das andere angenommen werden könne, haben die bezüglichen Fabriks- und Verschleiß-Magazins-Verwaltungen als allein kompetente Kunstverständige zu erkennen. Im Falle gegen deren Erkenntniß Einsprache eingelegt werden wollte, müßte dieses sogleich bei der Aufnahme des Befunds-Protokolls angemeldet, und längstens binnen 3 Tagen der Rekurs hinsichtlich der Tabakfabrik-Güter an die k. k. Tabakfabriken-Direktion, bezüglich der Stämpelpapier-Güter an die k. k. Finanz-Landes-Direktion, jedoch jedenfalls im Wege der betreffenden Fabriks- oder Verschleißmagazins-Verwaltung eingebracht werden, und der Contrahent unterwirft sich mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf den Rechtsweg und mit Begebung jeder weitem Berufung dem Ausspruche der k. k. Tabakfabriken-Direktion, beziehungsweise der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

XIII. Dem Unternehmer wird gestattet sich bei diesen Verfrachtungen der Eisenbahnen zu bedienen und auch die Wasserstraßen, sofern es sich auf letztern, nicht um die Transportirung des Tabakschrottes, Tabakmehles oder Staubes handelt, zu benützen, wenn in den Orten der Umladung eine Tabakfabrik, ein Tabakblätter-Einlösungs- oder ein Gefällsamt, oder eine Finanzwach-Abtheilung aufgestellt ist, um dabei interveniren zu können. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Stationen, in welchen eine derlei Umladung von den Frachtwägen auf die Waggons der Eisenbahn oder in Schiffe, dann aus den Waggons und Schiffen auf Frachtwägen Statt finden soll, der k. k. Tabakfabriken-Direktion zu dem Ende vorhinein anzuzeigen, um wegen Ueberwachung solcher ausnahms-

weise gestatteten Umladungen das Geeignete vorzusehen zu können. Unterläßt derselbe diese Anzeige, so wird die Umladung als unbefugt angesehen und behandelt. — Der Unternehmer ist verpflichtet jede Ladung auf der Eisenbahn und Wasserstraße auf eigene Kosten zu assureiren, er übernimmt überdies hinsichtlich dieser Züge jeden wie immer gearteten Zufall, hat also auch für jeden wie immer entstandenen Schaden oder Abgang zu haften und Erfsatz zu leisten, und verzichtet hiemit ausdrücklich auf die Geldendmachung des Zufalles im Sinne des §. 1311 des allg. bürgerl. Gesetzbuches.

XIV. Auf jedem Auf- und Abladungsorte, wo der Unternehmer sich nicht selbst befindet, ist er verpflichtet, einen der k. k. Tabakfabriken-Direktion zu benennenden und gehörig bevollmächtigten Bestellten zu halten, welcher in seinem Namen Fatturen, Frachtbriefe und Befundsprotokolle zu bestätigen, Frachtquittungen auszustellen, Zahlungen in Empfang zu nehmen, und von den Tabakfabriken, Einlösungsämtern und Verschleiß-Magazinen, Frachtanweisungen, überhaupt alle ämtliche Aufforderungen und Zustellungen mit ebendergleichen Wirkung zu übernehmen haben wird, als ob solche dem Unternehmer selbst zugestellt würden.

XV. Bedient sich der Ersterer gemieteter Frächter, so muß jeder von ihnen bei der Fabrik oder dem Magazinsamte, wo er verladen soll, über seinen Namen, Wohnort und Stand mittelst obrigkeitlicher Bestätigung, und mittelst eines vom Unternehmer oder seinem Bestellten ausgefertigten Certifikates — als zur Verladung abgefordert, sich ausweisen.

Diese seine Fuhrleute haben sich am Auf- und Abladungsorte von der Richtigkeit der Abmäge und von dem Zustande des ämtlichen Verschlusses und der Verpackung jedes einzelnen Collo zu überzeugen, dann auf beide gleichlautenden Fatturen die richtige Uebernahme zu bestätigen und wenn im Abladungsorte sich ein Anstand, eine Beschädigung oder ein Abgang herausstellt, das darüber aufzunehmende Befunds-Protokoll mit zu unterfertigen. Auch wird ausdrücklich bedungen, daß das Wegbleiben des Kontrahenten oder seines Bevollmächtigten von der Uebernahme oder von der Uebergabe als Erklärung anzusehen sei, daß der Frächter ermächtigt ist in ihren Namen die Fatturen, den Frachtbrief, dann das Befundsprotokoll mit eben derselben Wirkung zu übernehmen und zu unterschreiben, als ob solches vom Kontrahenten selbst geschehen würde.

XVI. In besonderen Fällen, deren Beurtheilung dem spedirenden Amte überlassen ist, kann das zu eben demselben Transporte gehörige Gut theilweise abgefordert werden. Die Abfertigung solcher Theilsendungen wird jedoch nur in der Art bewilligt, daß für jede besonders in Transport gegebene Parthie, daher nach Umständen auch für jeden einzelnen Wagen ein absonderter ämtlicher Frachtbrief ausgestellt wird.

XVII. Der Transportunternehmer hat alle Weg-, Brücken- und Ueberfuhrsmauthen und alle Abgaben, welche nicht für den Tabak oder die verführten Güter selbst entrichtet werden, aus Eigenem zu bestreiten; er untersteht in Bezug auf die zur Versendung übernommenen Tabakfabriks- und Stämpelpapiergüter den Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopolordnung, so wie des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen; auch ist er nicht berechtigt, das eingegangene Zufuhrsgeschäft an einen Andern, ohne vorher erwirkter Zustimmung der k. k. Tabakfabriken-Direktion abzutreten oder in weitere Pacht zu geben.

XVIII. Der Tabakfabriken-Direktion bleibt das Recht vorbehalten, zu Wasser jede Art und Menge von Tabakfabriks- und Stämpelpapier-Gütern, und so auch, wenn es sich um Eisenbindungen von Tabak handelt, welche an den Ort der Bestimmung in einer um die Hälfte kürzen, als der in diesem Vertrage bedungenen Abstellungsfrist einzutreffen haben, derlei Eisenbindungen auf den Eisenbahnen oder auf Frachtwägen durch beliebige von ihr gewählte andere Unternehmer ausführen zu lassen.

XIX. Zur Sicherstellung der eingegangenen Verbindlichkeiten hat der Unternehmer eine dem Betrage des bedungenen Badiums gleichkommende Kaution entweder im Baaren oder in Staatspapieren, die in Metallmünze verzinslich sind, oder mittelst einem von der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur oder dem betreffenden Landesfiskalante als annehmbar erklärten Hypothek zu leisten, und zu der Kaution in Baarem oder in Staatspapieren, welche auf den Ueberbringer lauten, eine klassenmäßig gestämpelte Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er ausdrücklich erklärt, die eingelegte Kaution als Pfand dem hohen Aerar für den Fall zur Schadloshaltung zu überlassen, wenn er den übernommenen Vertragsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte, auch hat er die zu derlei Staatspapieren gehörigen, zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinskoupons und Talons beizubringen, und in dem Falle, wenn das als Kaution bestimmte Staatspapier auf seinen Namen lautet, auch die zur Umschreibung und Winkulirung erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen. Außerdem haftet der Unternehmer noch mit seinem ganzen Vermögen.

XX. Für die bei der Ablieferung gegen das in der Fattura verzeichnete Gewicht als fehlend erhobene Differenz, insoweit sie den nach §. 8. passirlichen Transportscale übersteigen, für diejenigen Gewichtsmengen des im Ladung genommenen Gewichtsgutes, welche entweder gar nicht oder nur im verdorbenen bloß zur Vertilgung geeigneten Zustande, oder der Art beschädigt, daß ihre Zurücksendung behufs der Umarbeitung einzutreten hat, an den Bestimmungsort abgeliefert werden; endlich für alle sonstigen Abgänge und für das auf Rechnung des Kontrahenten zur Umarbeitung zurückgehende Gut hat der Unternehmer eine Frachtwergütung nicht anzusprechen.

XXI. Wird das in Ladung genommene Gut zu spät d. i. nach Ablauf der bedungenen Lieferfrist an den Bestimmungsort abgestellt, so verfällt der Unternehmer in eine Conventionalstrafe, welche, wenn die Lieferzeit nicht über ein Fünftel überschritten ist, mit Zehn Prozent, bei Ueberschreitungen über ein Fünftel bis zu Zwei Fünftel mit Zwanzig Prozent, über zwei Fünftel bis zu drei Fünftel mit dreißig Prozent, über

drei Fünftel bis vier Fünftel mit vierzig Prozent, und über vier Fünftel hinaus mit Fünfzig Prozent des vollen Frachtpreises bemessen wird.

XXII. Zur Deckung aller dem Unternehmer zur Last fallenden Erträge, Conventionalstrafen, höheren Beförderungen und Frachtlohnabzüge, soll von den ihm gebührenden Frachtlohnungen ein gleicher Betrag insoweit zurückbehalten werden, bis von ihm entweder die Liquidität dieser Abzüge anerkannt oder hierüber durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgesprochen worden ist. Sollte in dem gebührenden Frachtlohn die volle Bedeckung nicht gefunden werden, so ist die k. k. Tabakfabriken-Direktion berechtigt auf die Kaution zu greifen und der Unternehmer verpflichtet, die so angegriffene Kaution innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung auf ihren vollen Betrag zu ergänzen.

XXIII. Wird von Seite des Frachtunternehmers den eingegangenen Bedingungen nicht in allen Punkten völlig Genüge geleistet, so bleibt der k. k. Tabakfabriken-Direktion die Wahl vorbehalten, denselben entweder zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu verhalten, oder das Zufuhrgeschäft auf beliebige Weise durch wen immer, und zu was immer für Preis, im oder außer dem Konkurrenzwege auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen gewordenen Unternehmers bemerksstelligen zu lassen, überhaupt alle jene Maßregeln, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, zu ergreifen und sich aus der Kaution, wie nicht minder aus dem übrigen Vermögen des Unternehmers für die höheren Kosten bezahlt zu machen. Auch kann sie unter einem solchen Verhältnisse selbst den Vertrag für die fernere Dauer ganz auflösen und sich mit dem daraus entstehenden Nachtheil an dem Unternehmer schadlos halten. Dem Kontrahenten bleibt aber der Rechtsweg zur Verfolgung aller Ansprüche vorbehalten, welche er aus diesem Uebereinkommen machen zu können erachtet.

XXIV. In allen Fällen einer dem Gefälle aus den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 3., 4., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 20., 21. und 23 zu stehenden Ertragsleistung oder Vergütung der Mehrförderung oder Conventionalstrafe oder eines Frachtlohns-Abzuges erkennt der Unternehmer, die von der k. k. Tabak- und Stempelhofbuchhaltung, oder von dem Rechnungs-Departement der k. k. Tabakfabriken-Direktion darüber verfaßten Berechnungen als vollen Beweis liefernde Urkunden bloß mit dem Vorbehalte der Führung des Gegenbeweises an, und verzichtet auch ausdrücklich auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten das hohe Aerar, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte, bei dem im Sitze der Hof- und n. ö. Kammer-Profekuratur oder den Fiskalämtern in den bezüglichen Kronländern befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

XXV. Die bedungenen Frachtpreise werden für den Sporco-Zentner Wiener-Gewicht in der Art gezahlt, daß die à Conto-Fracht mit zwei Dritttheil im Aufadungsorte und nach richtiger Ablieferung die entfallende Restfracht im Abladungsorte nach dem daselbst sich ergebenden Gewichtsbefunde gegen klassenmäßig gestempelte Quittung behoben werden kann.

Von diesem Vertrage werden zwei gleichlautende Exemplare ausgestellt, allezeit gefertigt, von zwei Zeugen mitunterschieden und gegen einander ausgewechselt, wobei hinsichtlich des für das Aerar bestimmten Exemplars dem Unternehmer die Verichtigung der klassenmäßigen Stempelgebühr obliegt.

Wien am 3. Oktober 1850.

(2638) E d i k t. (2)

Nro. 2281. Vom Magistrate der fr. Handelsstadt Brody wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der dem Exekutionsführer Hr. Karl Kowats Jessionär des Mayer Lidichower vom geklagten Oiser Kokesch zukommenden Summe von 370 Sil. Rub. der bereits mit 5 fl. C. M. zugesprochenen und der gegenwärtigen auf 15 fl. C. M. gemäßigten Exekutionskosten die exekutive Feilbietung der dem Schuldner Oiser Kokesch eigenthümlich zugehörenden in der Stadt Brody unter Tab. Nro. 467 liegenden Realität in zwei Terminen, und zwar: am 2. Dezember 1850 und 7. Jänner 1851 jedesmal um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Zum Ausrufspreise wird der nach dem aufgenommenen Schätzungsakte erhobene Schätzungswert dieser Realität im Betrage von 367 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten 10 % des Badium des Schätzungswertes im Betrage von 36 fl. 42 kr. C. M. zu Händen der Lizitations-Kommission baar zu erlegen, dieses Badium des Meistbietenden wird zurückbehalten und in den Kauffchilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten hingegen zurückgestellt werden.

3. Diese Realität wird in den ob ausgeschriebenen zwei Terminen über oder wenigstens um den Schätzungswert gesetzmäßig verkauft werden; sollte aber derlei Kaufpreis in diesen zwei Terminen nicht erzielt werden können, so wird nach dem Sinne des h. Hofdekretes vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 zur Einvernehmung der Tabulargläubiger wegen Erleichterung der Lizitations-Bedingnisse die Tagsetzung auf den 8. Jänner 1851 um 10 Uhr Vormittags und den darauf folgenden Amtsstunden festgesetzt, und hiezu alle Gläubiger mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die Stimmen der Ausgebliebenen der Stimmenmehrheit der Erscheinenden zugerechnet werden.

4. Der Käufer ist verpflichtet binnen 14 Tagen nach Verlauf der Zustellung des den dießfälligen Lizitationsakt bestätigenden Bescheides den entfallenden Kaufpreis nach Abschlag des erlegten Badiums an das gerichtliche Depositenamt des Brodyer Magistrats baar zu erlegen. —

Nach erfolgter Erlegung hingegen des ganzen Kaufpreises wird dem Käufer das Eigenthumsdekret über die gekaufte Realität ausgefolgt, demselben der physische Besitz dieser Realität übergeben und alle darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten vom Amtswegen gelöscht, auf den Kauffchilling übertragen werden.

5. Der Meistbietende ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden, insoweit sich der angebotene Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Befriedigung vor dem bedungenen Termine nicht annehmen wollten.

6. Wenn der Käufer den obigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Rekluzation in Einem Termine ausgeschrieben und in demselben diese Realität um was immer für einen Preis auch unter dem Schätzungswert wieder veräußert werden; in diesem Falle verliert der kontraktbrüchige Ersteher sein erlegtes Badium und nebstbei verbleibt er für allen aus der neuerlichen Lizitation entstehenden Schaden mit seinem gesamtem Vermögen verantwortlich.

7. Vom Tage des erhaltenen physischen Besitzes dieser Realität übergehen auf den Käufer alle Nutzungen, so auch alle öffentlichen Steuern und sonstige Grundlasten.

8. In Betreff der diese Realität betreffenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die hierortige Stadtkasse und das k. k. Steueramt gewiesen. Den Schätzungsakt hingegen und den Tabularextrakt der fraglichen Realität können sie zu jederzeit in der hiergerichtlichen Registratur einsehen. Den unbekanntem Gläubigern und solchen, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, oder welche erst später in die Stadttafel gelangen sollten, wird Herr Johann Petz mit Substitution des Herrn Anton Heinrich zum Kurator ad actum hiergerichts bestellt.

Brody am 19. Oktober 1850.

(2650) Lizitations - Ankündigung. (1)

Nro. 12680. Von der Czernowitzer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß bei derselben am 21ten November 1850 eine Lizitation zum Verkaufe von Fünfhundert Wiener Zentner Netto kalzinirter reiner Holzpottasche aus der g. n. u. Religions-Fondsherrschaft Illischestie Statt finden wird.

Die Uebergabe dieser Pottasche, wovon 327 Zentner zur Ablieferung in Czernowitz bereit erliegen, und der Rest in den nächsten Monaten bevorzählig werden wird, geschieht zu Czernowitz durch das k. k. Gefälls-Hauptamt, und es ist der Ersteher verpflichtet, 300 Zentner binnen Drei Wochen nach Bekanntgebung der Besätigung des Lizitationsprotokolls, den Rest aber sobald hievon Einhundert Zentner eingelangt sein werden, binnen 8 Tagen nach der jedesmaligen Verständigung von dem Einlangen zu übernehmen und den Kaufpreis zu bezahlen.

Zur Sicherstellung der Zubaltung der Lizitations-Bedingnisse hat jeder Lizitant ein Badium von 500 fl. Säge! Fünfhundert Gulden Conv. Münze beizubringen.

Es wird nicht mündlich lizitirt, sondern es werden bloß schriftliche Anbothe angenommen, weshalb auch kein Fiskalpreis festgesetzt jedoch bemerkt wird, daß bei der letzten zum Verkauf von 400 Zentner Pottasche hieramts abgehaltenen Lizitation der Ersteherpreis pr. Wiener Zentner 15 fl. 7 1/4 kr. C. M. betragen habe.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich der Offerent allen Lizitations-Bedingnissen unterziehe, enthalten, solche muß mit dem bezeichneten Badium belegt sein, und es ist in derselben der für einen Zentner Netto angebotene Betrag, nach welchem der Preis für das ganze zu veräußernde Quantum von 500 Zentner berechnet werden wird, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken.

Die sonstigen Lizitationsbedingungen können bei der Czernowitzer k. k. Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
Czernowitz am 23. Oktober 1850.

(2631) E d y k t. (1)

Nro. 386. Magistrat miasta Andrychowa jako delegowany sąd podaje do powszechnej wiadomości, iż na ządanie Pani Jozefy Aveo jako opiekunki i administratorki masy po Dr. Norbercie Aveo na zaspokojenie przez zmarłego Jüdel Löwy dłużnej sumy 350 zr. m. k. z odsetkami po 5 % od dnia 1go sierpnia 1848 należąciami się wraz z kosztami prawnymi 1 zr. 27 kr., 3 zr. 36 kr. i 8 zr. 45 kr. m. k. publiczna sprzedaż realności pod Nr. 19 we wsi Inwałdzie położonej na teraz Rachel Löwy należającej w trzech terminach, to jest dnia 26. listopada, 10. grudnia 1850 i 16. stycznia 1851 zawsze o god. 10. zrana w kancelaryi magistratualnej przedsięwzięta będzie. Cena szacunkowa wynosi 620 zr. m. k. a wadium 10 % w kwocie 62 zr. m. k. Warunki licytacyi mogą być w registraturze sądowej przejrzane.
Magistrat Andrychów dnia 19. października 1850.

(2636) E d y k t. (2)

Nr. 11370-1850. Przez k. g. Sad wekslowy niniejszym czyni się wiadomo, że gdy termin uchwały tutejszo-sądowa z dnia 23go maja r. b. do l. 4329 dla okazania wekslu ddo Pilzno 10. stycznia 1846 przez Stanisława Koch na rzecz Karola Polityńskiego na sumę 2000 zr. m. k. wydanego, a przez Floryana Niemyskiego do zapłacenia przyjętego przeznaczony już upłynął, nikt zaś z pomienionym wekslem do Sadu się nie zgłosił, przeto takowy weksel stosownie do zaostrenia, w powyższej uchwale orzeczonego, jako umorzony uznaje i to do publicznej wiadomości zwykłym sposobem podaje się.
Lwów dnia 19. września 1850.